



Brüssel, den 30. September 2025
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0232(COD)

9474/1/25
REV 1 ADD 1

ENV 414
CLIMA 174
AGRI 228
FORETS 29
RECH 248
TRANS 210
CODEC 696
PARLNAT

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur
Bodenüberwachung und für Bodenresilienz (Bodenüberwachungsgesetz)
– Begründung des Rates
– Annahme durch den Rat am 29. September 2025

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 5. Juli 2023 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz (Bodenüberwachungsgesetz) übermittelt. Ziel des Vorschlags ist es, die EU auf einen Weg hin zu gesunden Böden bis 2050 zu bringen. Er macht die Überwachung der Bodengesundheit verbindlich, leitet die schrittweise Umsetzung einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung ein und legt Maßnahmen zur Bekämpfung der Bodenkontamination fest. Der Vorschlag steht im Einklang mit der EU-Bodenstrategie von 2021, einem wichtigen Bestandteil des europäischen Grünen Deals und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030.
2. Der Richtlinienentwurf stützt sich auf Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
3. Im Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) als federführender Ausschuss für dieses Dossier benannt. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 10. April 2024 festgelegt.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre Stellungnahmen am 25. Oktober 2023 bzw. am 19. Juni 2024 abgegeben.
5. Die Kommission hat ihren Vorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung der Gruppe „Umwelt“ in den Sitzungen vom 27. Juli (Videokonferenz) und vom 6. Oktober 2023 vorgestellt. Die Gruppe „Umwelt“ hat den Vorschlag unter dem spanischen und dem belgischen Vorsitz weiter geprüft. Der Rat (Umwelt) hat seine allgemeine Ausrichtung am 17. Juni 2024 gebilligt.
6. Anschließend fanden am 22. Oktober 2024, am 12. Dezember 2024 und am 9. April 2025 drei informelle politische Trilogie statt, die zu einer vorläufigen Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament führten. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Kompromisstext in der Fassung, über die im informellen Trilog vom 9. April 2025 eine vorläufige Einigung erzielt wurde, am 21. Mai 2025 bestätigt.

7. Der ENVI-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat am 4. Juni 2025 für diesen Kompromisstext gestimmt. Anschließend richtete der Vorsitzende des ENVI-Ausschusses am 5. Juni 2025 ein Schreiben an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter, wonach er dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – zu billigen, falls der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung im Einklang mit der vereinbarten vorläufigen Gesamteinigung festlegt.

II. ZIEL

8. Das übergeordnete Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie besteht darin, die EU auf einen Weg hin zu gesunden Böden bis 2050 zu bringen, indem Maßnahmen zur unionsweiten harmonisierten Überwachung, die auf nationalen Systemen aufbaut, zur Bewertung und Unterstützung der Bodengesundheit und -resilienz sowie zur Beseitigung kontaminierter Standorte festgelegt werden.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

9. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält Elemente, zu denen die gesetzgebenden Organe eine Einigung erzielt haben:
- i. Der Bodenüberwachungsrahmen ermöglicht den Mitgliedstaaten ein ausreichendes Maß an Harmonisierung und die nötige Flexibilität, um die Umsetzung zu erleichtern. Die Überwachung einiger wichtiger Aspekte der Bodengesundheit wie Bodenbiodiversität und Bodenkontaminanten, einschließlich PFAS und Pestizide, wurde verstärkt. Die freiwillige Unterstützung der Kommission bei der Überwachung der Bodengesundheit und der Lagerung von Bodenproben würde erforderlichenfalls die Umsetzung weiter fördern.
 - ii. Der Richtlinienentwurf sieht vor, dass Landeigentümer und Landbewirtschafter ermutigt und dabei unterstützt werden, die Bodengesundheit und Bodenresilienz zu verbessern.
 - iii. In Bezug auf den Flächenverbrauch liegt der Schwerpunkt der vorläufigen Einigung auf der Überwachung seiner sichtbarsten Aspekte – Bodenversiegelung und Bodenabtrag – und es werden bestimmte Grundsätze festgelegt, um die Auswirkungen von Bodenversiegelung und Bodenabtrag abzumildern.

- iv. Der Umgang mit kontaminierten Standorten beruht auf einem schrittweisen und risikobasierten Ansatz.
- v. Es wird weiterhin das Ziel angestrebt, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen.

IV. FAZIT

- 10. Der Standpunkt des Rates baut auf der Hauptzielsetzung des Kommissionsvorschlags auf und spiegelt den in den informellen Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Unterstützung der Kommission erzielten Kompromiss in vollem Umfang wider.
 - 11. Der Rat ist daher der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung die Verhandlungsergebnisse in ausgewogener Weise abbildet. Nach ihrer Annahme wird die Richtlinie den ersten speziellen Rahmen für Böden bieten und dazu beitragen, dass in der EU gesunde Böden erreicht werden.
-